

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(42. Tagung, Genf, 21. – 25. August 2023)
Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere
Änderungsvorschläge**

Änderung zu Absatz 9.3.x.51 c)

Vorgelegt von den Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften *, **

Einleitung

1. Absatz 9.3.x.51 c) stimmt in seinem französischen, deutschen und englischen Wortlaut nicht überein:

- Französisch: „... les températures de surface correspondantes de 135 °C (T4), 100 °C (T5) ou 85 °C (T6) ne doivent pas être dépassées dans les zones assignées à bord.“
- Deutsch: „... dürfen in den an Bord ausgewiesenen Zonen die entsprechenden Oberflächentemperaturen 135 °C (T4), 100 °C (T5) und 85 °C (T6) nicht überschreiten.“
- Englisch: „... then the corresponding surface temperatures within the assigned zones shall not exceed 135 °C (T4), 100 °C (T5) or 85 °C (T6) respectively“.

2. In der englischen Fassung fehlen die Worte „on board“.

I. Problem

3. Im informellen Dokument INF.9 der sechsunddreißigsten Sitzung wurde in Absatz 4 b) darauf hingewiesen, dass in der englischen Fassung des Unterabschnitts 9.3.2.51 c) die Worte „on board“ wie folgt hinzugefügt werden müssen: „... then the corresponding surface temperatures within the assigned zones on board shall not exceed 135 °C (T4), 100 °C (T5) or 85 °C (T6) respectively ...“. Allerdings wurde dem ADN-Sicherheitsausschuss nie ein entsprechender Korrekturvorschlag unterbreitet, und nun muss dieser Vorschlag neu überdacht werden.

* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/21.

** A/77/6 (Kap. 20) Tabelle. 20.6.

4. In der französischen Fassung werden die Worte „zone(s) assignée(s) à bord“ nur dreimal verwendet (nur in Absatz 9.3.x.51 c)). Dasselbe gilt in der deutschen Fassung für die Worte „an Bord ausgewiesene Zonen“.

5. In der englischen Fassung werden nur die Worte „assigned zone“ oder „shoreside assigned zone“ („landseitig ausgewiesene Zone“) / „onshore assigned zone“ (ebenfalls „landseitig ausgewiesene Zone“) verwendet, in der deutschen und der französischen Fassung werden die entsprechenden Pendants ebenfalls verwendet. Daher kann davon ausgegangen werden, dass „assigned zone“ („ausgewiesene Zone“) „assigned zone on board“ („an Bord ausgewiesene Zone“) bedeutet. Wenn eine Vorschrift in einer „assigned zone on board“ („an Bord ausgewiesene Zone“) nicht anwendbar ist, wird dies durch die Verwendung der Worte „shoreside assigned zone“ oder „onshore assigned zone“ (jeweils „landseitig ausgewiesene Zone“) ausdrücklich angegeben.

II. Änderungsvorschlag

6. Der ADN-Sicherheitsausschuss wird gebeten, den folgenden Vorschlag zur Änderung von Unterabschnitt 9.3.x.51 c) für die nächste Ausgabe des ADN zu prüfen und zu genehmigen: In Unterabschnitt 9.3.x.51 (c) die Worte „à bord“ in der französischen Fassung und „an Bord“ in der deutschen Fassung streichen:

- Französisch: „... les températures de surface correspondantes de 135 °C (T4), 100 °C (T5) ou 85 °C (T6) ne doivent pas être dépassées dans les zones assignées ~~à bord~~ ...“
- Deutsch: „... dürfen in den ~~an Bord~~ ausgewiesenen Zonen die entsprechenden Oberflächentemperaturen 135 °C (T4), 100 °C (T5) und 85 °C (T6) nicht überschreiten.“

7. Mit dieser Änderung wird der gleiche Wortlaut wie in Absatz 9.3.x.53.1 Unterabsatz 3 erzielt:

- Französisch: „... les températures de surface correspondantes ne doivent pas dépasser 135 °C (T4), 100 °C (T5) ou respectivement 85 °C (T6) dans les zones assignées.“
- Deutsch: „... dürfen in den ausgewiesenen Zonen die entsprechenden Oberflächentemperaturen 135 °C (T4), 100 °C (T5) beziehungsweise 85 °C (T6) nicht überschreiten.“
